

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Ausschuss für Soziales, Integration und Generationen	12.06.2024

## **Einführung eines Haan-Passes**

### **Beschlussvorschlag:**

Der SIGA nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

### **Sachverhalt:**

Die SPD-Fraktion beantragte in der Sitzung des Sozialausschusses vom 12.09.2023 die Erstellung eines Konzeptes zur Einführung eines „Haan-Passes“. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird inhaltlich auf den Antrag der SPD-Fraktion vom 07.08.2023 verwiesen (vgl. Anlage 1). Begründet wird der Antrag damit, dass ein Haan-Pass die Möglichkeit biete, die Teilhabe einkommensschwächerer Bürgerinnen und Bürger am öffentlichen Leben, an Bildung, Sport und Kultur zu erleichtern und zu fördern.

In der Ausschusssitzung vom 16.11.2023 konkretisierte die SPD-Fraktion ihren Antrag dahingehend, dass alle Personen einen Anspruch auf den Haan-Pass haben sollen, die Leistungen für Bildung und Teilhabe (im Folgenden BuT genannt) erhalten oder erhalten könnten.

Der Regelsatz im SGB XII bzw. die Regelleistung im SGB II und dem AsylbLG beträgt für den Haushaltsvorstand bzw. erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ab dem 01.01.2024 563 €. Die Regelbedarfsstufe 4-6 (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre) ergeben einen Regelbedarf in Höhe von 471 € bzw. 390 € bzw. 357 €. In diesem Betrag sind neben Nahrungsmitteln, Bekleidung und Schuhen, Energie- und Wohnungsinstandsetzung, Innenausstattung und Haushaltsgeräten, Gesundheitspflege, Verkehr, Nachrichtenübermittlung auch Kosten für den Bereich Freizeit, Unterhaltung und Kultur enthalten.

Diese Abteilung sieht für den Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen bzw. – einrichtungen einen Gesamtbetrag in der Regelbedarfsstufe (RBS) 1 von mtl. 54,93 €, in der RBS 4 in Höhe von 49,49 €, in der RBS 5 in Höhe von 55,85 € und in der RBS 6 in Höhe von monatlich 57,15 € vor. Für Leistungen zur Bildung und Teilhabe stehen den Berechtigten 15,00 € im Monat zu.

Eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ist mit diesem Betrag immerhin in bescheidenem Rahmen möglich. Ein „Haan-Pass“ könnte den Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen, trotz der eingeschränkten finanziellen Situation noch aktiver am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Zurzeit bestehen allerdings schon etliche Ermäßigungsregeln für Menschen mit geringem Einkommen bzw. Menschen im Transferleistungsbezug, insbesondere im Bereich des Haaner Stadtbades, der Bücherei, der Stadtranderholung, bei der Hundesteuer, bei der VHS Hilden-Haan usw. Berechtigte müssen lediglich einen Sozialhilfe- bzw. Bürgergeld-Bescheid vorlegen.

### **Berechtigter Personenkreis**

Voraussetzung für den Erhalt eines Haan-Passes soll laut Antrag sein, dass die Berechtigten Leistungen zur Bildung und Teilhabe erhalten oder erhalten könnten und ihren Hauptwohnsitz in Haan haben.

Dieses beträfe in der Regel Personen mit Kindern bis 18 Jahren, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), dem Bürgergeld/Sozialgeld (SGB II) und der Sozialhilfe/Grundsicherungsleistungen (SGB XII, 3. und 4. Kapitel) beziehen. Darüber hinaus erhalten Personen BuT-Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz für Kinder, welche bei der Wohngeldbewilligung nach dem WoGG berücksichtigt worden sind und für die Kindergeld bezogen wird.

Bei Kindern in Vollzeitpflege im Sinne des § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) wird der gesamte Bedarf für Bildung und Teilhabe junger Menschen über die nach §§ 27, 39 SGB VIII zu gewährenden Leistungen als Pflegegeld sowie gegebenenfalls einmalige Beihilfen und Zuschüsse gedeckt. Ein Anspruch auf BuT-Leistungen besteht daher nicht.

### **Zahl der antragsberechtigten Personen**

In Haan erhalten derzeit insgesamt 1.103 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre Transferleistungen unterteilt in:

- 3 Kinder und Jugendliche erhalten Leistungen nach dem SGB XII
- 597 Kinder und Jugendliche erhalten Leistungen nach dem SGB II (Stand August 2023)
- 110 Kinder und Jugendliche erhalten Leistungen nach dem AsylbLG und
- 393 Kinder und Jugendliche erhalten Leistungen nach dem WoGG.

Hinzutreten die Elternteile der vorgenannten Kinder und Jugendlichen, so dass die Verwaltung davon ausgeht, dass gemäß des vorliegenden Antrages ca. 2.000 Personen einen Anspruch auf die Erteilung eines Haan-Passes hätten.

### **Komplementäres Angebot**

Die Verwaltung hat sich aufgrund des Antrages der SPD-Fraktion intensiv mit den Sozialpass-Konzepten anderer kreisangehöriger Städte (u.a. Hilden, Erkrath, Mettmann und Heiligenhaus) sowie angrenzender Großstädte wie Solingen und Düsseldorf auseinandergesetzt und die Umsetzbarkeit dieser Konzepte für die Stadt Haan geprüft. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass in Haan mit der Familienkarte bereits ein vergleichbares Angebot besteht.

Die Haaner Familienkarte wurde am 01.06.2006 entsprechend des Beschlusses des Rates vom 04.04.2006 eingeführt, um einen Beitrag für mehr Familienfreundlichkeit in Haan zu leisten. Für Inhaber der Familienkarte bieten die beteiligten Unternehmen aus Handel, Dienstleistung, Gastronomie, Wochenmarkt und Vereinen besondere Leistungen und Vergünstigungen an, die das Familienbudget schonen sollen.

#### Die Familienkarte erhalten

- alle in Haan mit Erstwohnsitz gemeldeten Erziehungsberechtigten mit Kindern bis 18 Jahren, die im Haushalt der/des Erziehungsberechtigten leben sowie
- Pflegepersonen, die Kinder unter 18 Jahren vorübergehend oder dauerhaft in ihrem Haushalt aufgenommen haben.

Insoweit ist festzustellen, dass grundsätzlich alle Bezieher von BuT-Leistungen schon jetzt berechtigt sind, die Haaner Familienkarte zu beantragen und die entsprechenden Angebote (siehe Anlage 2.) zu nutzen. Schon die Familienkarte jedoch wird längst nicht in dem Umfang nachgefragt, wie es im Vorfeld von deren Einführung erwartet wurde. Über die Entwicklung wird regelmäßig im WLKSTA berichtet.

Nach Einschätzung der Verwaltung ist es nicht zielführend, ein zusätzliches, komplementäres Angebot für einen ähnlichen Berechtigtenkreis einzuführen, und zwar im Einzelnen auf der Basis folgender Überlegungen:

- Die Familienkarte wird trotz interessanter Vergünstigungen tendenziell immer weniger nachgefragt. Ein zusätzliches komplementäres Angebot durch den Haan-Pass könnte die Akzeptanz der bewährten Familienkarte weiter schmälern.
- Die über die Familienkarte hinausgehenden Vergünstigungen für Transferleistungsbeziehende können durch die Berechtigten barrierearm genutzt werden.
- Der Aufbau eines neuen freiwilligen Angebotes in Form eines Haan-Passes ist aktuell vor dem Hintergrund der erforderlichen Haushaltskonsolidierung nicht

darstellbar – dies vor allem, weil hierfür zusätzliche Personalressourcen benötigt werden, um den zu erwartenden administrativen Aufwand für die Beantragung und Ausgabe des Haan-Passes zu unterfüttern.

- Den grundsätzlich Berechtigten für einen Haan-Pass sind Unterschiede und Gemeinsamkeiten zur Familienkarte schwer verständlich zu machen.

Die Verwaltung schlägt stattdessen vor, die Familienkarte weiterhin regelmäßig zu bewerben, dies auch ganz gezielt bei dem Personenkreis im Transferleistungsbezug incl. Familien mit der Berechtigung zum Bezug von BuT-Leistungen. Zudem wird das Amt für Soziales und Integration einen Flyer erstellen und verteilen, welcher die über die Familienkarte hinausgehenden weiteren Vergünstigungen für Familien im Transferleistungsbezug auflistet und bewirbt. Dieser Flyer wird außerdem für eine Information über die Chancen der BuT-Leistungen genutzt, die ebenfalls mit der Zielsetzung durch den Bund initiiert wurden, Kindern und Jugendlichen aus Familien im Transferleistungsbezug eine Teilhabe am kulturellen und sportlichen Leben zu ermöglichen. Dieses Thema wird neben verschiedenen Ämtern der Verwaltung auch an den Schulen durch die Schulsozialarbeiter\_innen vorangebracht.

#### **Finanz. Auswirkung:**

keine

#### **Nachhaltigkeitseinschätzung:**

Die Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Haan wird von dieser Vorlage nicht berührt.